

An  
Gemeinde Vettweiß  
Dezernat II/Sachgebiet 2  
Bauwesen und Gebäudemangement  
Gereonstr. 14  
52391 Vettweiß

Aachen, 02.02.2021

**Betr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“, LUXHEIMER WEG  
Ihr Zeichen:  
Landesbüro Zeichen: DN – 580/18**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.

Mit Schreiben vom 27.07.2019 haben wir auf die Themen beim Artenschutz die zu berücksichtigen sind hingewiesen.

Dazu gehört:

Eine Beweidung ist einer Mahd vorzuziehen.

Folgende Punkte sind bei den Festsetzungen für die Maßnahme zu ergänzen und zu beachten

- Bei einer Mahd ist das Mähgut abzuräumen, die erste Mahd sollte spätestens bis zum 15. Mai erfolgen.

- Bäume sind mit Verbisschutz zu versehen.

- Für die Einzäunung ist auf Stacheldraht zu verzichten.

- Die Ausbringung von Dünger oder Bioziden ist zu untersagen.

Da die Eingriffe in Natur und Landschaft von dauerhafter Wirkung sind, müssen auch die Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft gesichert sein.

Hierzu bedarf es einer Eintragung einer Grunddienstbarkeit die grundbuchlich gesichert werden

CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Die Paketnummer aus dem Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz sind völlig veraltet

Ernteverzicht hat mittlerweile die Paketnummer 5025, nur als Beispiel.

Das Anlegen von Lerchenfenstern als Ausgleich lehnen die Verbände ab, da dies nur zu marginalen bzw.

kaum messbaren Verbesserungen für die Feldlerche führt (BfN Reform der Gemeinsamen GAP S. 53).

**Wir lehnen es ab dass die Fahrspuren und Streifen kurzrasig gehalten werden sollen . (ASP S. Dies steht diametral Dies steht diametral zu den Vereinbarungen der Gemeinde Vettweiß.(Projekt Wegrainmagment „Inseln in der Bördelandschaft).**

Da die Eingriffe in Natur und Landschaft von dauerhafter Wirkung sind, muss auch die CEF Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft gesichert sein.

Hierzu bedarf es ebenfalls einer Eintragung einer Grunddienstbarkeit die grundbuchlich gesichert werden muss.

Leider müssen wir feststellen das keiner dieser Punkte in der Änderung zu finden sind.  
Eine Begründung ist uns nachzureichen.

### **Grünordnerische Festsetzungen**

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist festzusetzen, dass die nicht überbauten Flächen der  
Baugrundstücke als sickerfähige Grünfläche gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen oder  
einzusäen und dauerhaft zu erhalten sind.**

**Die Anlage von Schotter, Kies oder Steingärten ist nicht zulässig.**

**Mit dieser Festsetzung ist der Versiegelungsgrad im Wohngebiet auf ein Mindestmaß  
beschränkt und eine Durchgrünung gewährleistet zudem wird eine Überhitzung der Flächen in  
den Sommermonaten verhindert.**

**Dies ist mit aufzunehmen.**

### **Lichtemissionen**

Lichtemissionen können generell durch technische Maßnahmen reduziert werden, z.B. durch  
Verwendung von Leuchten mit geringer Leuchtstärke, niedriger Leuchtpunkthöhe und gerichteter  
Lichtabgabe (Vermeidung von Streulicht), weiterhin durch Anpassung von Stärke und Dauer der  
Beleuchtung.

Wir empfehlen eine Verwendung von Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. Natriumdampflampen),  
um Auswirkungen auf nachtaktive Insekten zu vermeiden

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung  
LED-Lampen (3000K oder 6000K) oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST)  
bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass  
eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.

Mit freundlichen Grüßen